

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1921)
Heft: 4

Artikel: Frauen im Pfarramt
Autor: E.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-327347>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Berausgegeben von der
„Zürcher Frauenzentrale“

Verantwortliche Redaktion: Klara Bonegger, Emmi Bloch, Lina Erni.

Ständige Mitarbeiterinnen: G. Gerhard (Basel), Dr. Annie Leuch (Bern), A. Dück-Tobler (St. Gallen).

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 3.50 oder halbjährlich Fr. 1.80 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition entgegen. Abonnements bei der Post bestellt je 20 Cts. Zuschlag.

Druck und Expedition: Buchdruckerei Jacques Bollmann A.-G., Zürich 1, Unt. Mühlesteig 6/8, Telephon Selnau 4.

Inhaltsverzeichnis: Frauen im Pfarramt. — Zivildienstpflicht für Dienstverweigerer. — Berufsberatung. — Zur Arbeitslosenfürsorge. — Die Frau als Trägerin der elterlichen Gewalt und als Vormund. — Sozialversicherung. — Soziale Frauenschule. — Kleine Mitteilungen. — Bücherschau.

Frauen im Pfarramt.

Der März hat unserem Kanton eine Neuerung gebracht, die, wenn sie auch in den Tageszeitungen schon verkündet wurde, hier doch noch erwähnt werden soll. Die Kirchensynode des Kantons Zürich hat in einer ausserordentlichen Sitzung eine Aenderung der Kirchenordnung angenommen, durch welche den Frauen der Zugang zum Pfarramt im Kanton Zürich freigegeben wird.

Nachdem 1917 zwei Theologiestudentinnen, beides ehemalige Lehrerinnen, nach vollendetem Studium ihr Examen mit gutem Erfolg bestanden, dann auch vom Kirchenrat die Ordination empfangen hatten, war es zur akuten Frage geworden, ob und in welcher Art Frauen zur Ausübung des Pfarramtes zugelassen werden sollen. Während drei Jahren haben die Theologinnen durch ihre hingebende, gute Arbeit in Schuldienst, Jugendfürsorge und Seelsorge, durch die schlichte und wirksame Art ihrer Predigten bewiesen, dass die Frau im Pfarramt leistungsfähig ist und die Aufgaben desselben erfüllen kann, ohne ihre Eigenart aufzugeben. Eine der Theologinnen wirkt seit 2 Jahren als Vikarin an einer Zürcher Kirche so erfolgreich, dass die Kirchengemeinde in einer öffentlichen Versammlung und durch Sammlung von Unterschriften ihren Wunsch zum Ausdruck brachte, es möchte ihre Vikarin zur Pfarrerin gewählt werden können. Der Kirchensynode stand es zu, über die Zulassung der Frau zum Pfarramt zu beschliessen. Die Professoren O. Juzi und Max Huber hatten einen Antrag folgenden Wortlautes vorgelegt:

„Der Entscheid über die Frage, ob und unter welchen Bedingungen Frauen zum unbeschränkten Pfarrdienste zuzulassen seien, hat auf dem Wege der Revision der Kirchenordnung zu erfolgen. Demgemäss werden als neue Bestimmungen in die Kirchenordnung aufgenommen, dass diese auch für unverheiratete Schweizerbürgerinnen Geltung habe, dass die Wahlfähigkeit weiblicher Pfarrer auf Gemeinden mit mehr als einem Geistlichen beschränkt sei und dass weibliche Pfarrer im Falle ihrer Verhehlung von der Pfarrstelle zurückzutreten haben.“

Demgegenüber stellte Pfarrer Grob, Direktor der Anstalt für Epileptische, den Antrag, es müsse eine Volksabstimmung (also eine Meinungsäusserung der Stimmfähigen, der Männer) entscheiden.

Die stundenlange Diskussion gab Gelegenheit zu erfahren, wie verschiedenartig die Neuerung von den HH. Synodalen aufgefasst wird. Es war interessant, manche Redner von ihrer Stellungnahme zur Frau und zum Pfarramt Zeugnis ablegen zu hören. Deutlich zeigte sich, wie wenig tief mancher geschürft hat, als er sich seine Anschauung bildete über Wesen und Wirken der Frau und über die schöne, aber verantwortungsreiche Aufgabe, die in der Ausübung des Pfarramtes liegt. So bemüht es war, das erfahren zu müssen, so sehr soll doch auch anerkannt werden, dass die Zulassung der Frauen zum Pfarramt warme Fürsprecher unter den besten der selbst im Amte Stehenden fand. Und wo würde eine Gesetzesrevision, die eine bedeutende Neuerung bringen soll, diskutiert, ohne dass sie Gegner hätte, deren Aeusserungen einer späteren Zeit den Eindruck künstlich zusammengefügt und jeder Lebendigkeit barer, von der Wirklichkeit widerlegter Argumente hätten?

Mit 74 gegen 68 Stimmen wurde der Antrag Juzi-Huber angenommen, nachdem der Paragraph: „Die Wahlfähigkeit weiblicher Pfarrer ist beschränkt auf Gemein-

den mit mehr als einem Geistlichen" gestrichen worden war. —

Somit ist im Kanton Zürich die gesetzliche Basis geschaffen, die den Frauen den Weg zum Pfarramt ermöglicht, und die Zürcher Frauen werden eine Pfarrerin haben, ehe sie das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten besitzen. Dank der Pionierarbeit der beiden Theologinnen, Frl. Gutknecht und Frl. Pfister, ist dies möglich gewesen. Wer Frl. Pfister in der Neumünsterkirche oder auch wer Maude Royden, eine englische Predigerin, die bei Anlass des Intern. Kongresses für Frauenstimmrecht in der Kathedrale St. Pierre in Genf Gottesdienst abhielt, in der Ausübung ihres Amtes gesehen, der wird voll Zuversicht und Freude die Neuerung begrüßen. — Denn das Pfarramt wird den Frauen, die dafür berufen sind, ein gesegneter Wirkungskreis sein. E. B.

Zivildienstpflicht für Dienstverweigerer.

Der schweizer. Zweig der Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit hat folgende Eingabe an den Bundesrat gerichtet:

An den Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Hochgehrter Herr Bundespräsident,
Hochgeehrte Herren Bundesräte!

Der schweiz. Zweig der Internationalen Frauenliga für Friede und Freiheit erlaubt sich, mit der Bitte an Sie zu gelangen, es möchte in der Schweiz ein Zivildienst eingeführt werden für alle diejenigen Wehrpflichtigen, die aus Gewissensgründen den Militärdienst nicht mehr leisten können.

Die Liga geht dabei von folgenden Erwägungen aus:

1. Die furchtbaren Ereignisse der letzten Jahre haben uns mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass auch in den Beziehungen der Völker zueinander das System der Gewalt dem System des Rechts weichen muss, wenn anders nicht alle Völker dem Untergang geweiht sein sollen. Diesem Gedanken haben Sie, hochgeehrte Herren Bundesräte, und das Schweizervolk durch den Beitritt zum Völkerbund Ausdruck gegeben. Und es ist ganz klar, dass in Zukunft die Kräfte und Gedanken der Völker und ihrer Regierungen viel mehr darauf gerichtet sein müssen, die Grundlagen für ein friedliches Zusammenleben der Völker zu schaffen, als durch Rüstungen und Einübung der Jugend zum Krieg den kriegsrischen Geist zu züchten und damit Zündstoff für Kriege anzuhäufen.

2. Es ist auch zu beachten, dass grosse und militärgewaltige Staaten seit dem Kriege, teils durch die Friedensverträge gezwungen, teils zu ihren eigenen Traditionen zurückkehrend, den obligatorischen Militärdienst abgeschafft haben und somit auch für die andern Staaten eine neue Lage geschaffen ist.

3. Diese Gedanken bewegen einen Teil unserer Jugend, machen es den einen überhaupt unmöglich, Militärdienst zu leisten und bringen andere durch die Ausübung ihrer Wehrpflicht in die schwersten Gewissenskonflikte.

Damit diese, die wohl bereit wären, in anderer Weise ihre Pflicht gegenüber ihrem Vaterlande zu erfüllen, nicht in ihren heiligsten Gefühlen vergewaltigt werden, sollte ihnen die Möglichkeit geboten werden, ihrem Lande und ihrer Volksgemeinschaft auf andere Art zu dienen. Dies könnte geschehen, wenn den jungen Leuten die Wahl freistünde zwischen der Ausübung des Militärdienstes oder des Zivildienstes.

4. Wir denken uns einen solchen Zivildienst als die Ausführung von sozial nützlichen und notwendigen produktiven Arbeiten, die der körperlichen Erziehung und Ausbildung dienen, aber zugleich einen grossen sittlich erzieherischen Wert hätten, weil sie nützliche, aufbauende und der Gemeinschaft zugute kommende Arbeiten wären.

Als Beispiele solcher Arbeiten möchten wir nennen: Strassenbauten, Eisenbahnbauten, Urbarmachungen, Strassenreinigung, Erntearbeiten, Spitalhilfsdienst, Hilfsdienst bei Lawinen-, Ueberschwemmungs- und anderen Katastrophen, bei Epidemien usw.

Die Anforderungen, die an die Zivildienstpflichtigen gestellt würden, dürften auf keinen Fall den Anforderungen des Militärdienstes nachstehen.

Der Sold müsste derselbe sein wie beim Militär.

Selbstverständlich dürften aber diese Arbeiten der Zivildienstpflichtigen in keiner Weise auf das betreffende Gewerbe lohndrückend wirken oder irgendwie in Konflikten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zugunsten der einen Partei verwendet werden.

Im übrigen ist es uns heute nicht darum zu tun, Ihnen einen ausgearbeiteten Plan vorzulegen, sondern nur darum, Ihnen die Sache im Prinzip zu unterbreiten. Wir stellen es uns zur Aufgabe, uns sowohl in unserem Vereine noch näher mit der Frage zu befassen, als auch das Vorwärtsschreiten der Idee und ihrer Verwirklichung anderwärts zu verfolgen. Auch sind wir selbstverständlich jederzeit bereit, Ihnen mündlich oder schriftlich unsere Auffassung und deren Begründung auseinanderzusetzen.

Wir dürfen auch heute schon darauf hinweisen, dass die Verteidigungskommission in Norwegen ganz ähnliche Vorschläge macht in Bezug auf die Behandlung der Dienstpflichtigen, die aus Gewissensgründen zur Verweigerung des Militärdienstes gelangt sind.

In der Ueberzeugung, dass die Ausführung unseres Vorschlages dem Wohle unseres Landes diene, und dass unser Land damit sich auch um das Wohl der andern Völker verdient machte und daher eine grosse Menschheitsaufgabe erfüllte, empfehlen wir Ihnen, hochgeehrte Herren Bundesräte, unser Gesuch nochmals angelegentlich.

Hochachtungsvoll

Der Schweizerische Zweig
der Internationalen Frauenliga für Friede und Freiheit.

Für den, der mit den Zielen der Liga einigermaßen vertraut ist, wird ein solches Vorgehen beinahe selbstverständlich erscheinen. Sie, die eintritt für Frieden und Freiheit, tritt hiermit ein für die Freiheit der